ståndischen Petition eigne ober mit andern Worten, ob es passend sei, daß ein solcher Gegenstand zur ståndischen Petition gemacht werde. Eine solche Prufung scheint mir aber außerhalb des Geschäftskreises der ersten Deputation zu liegen.

Burgermeifter Subler: 3ch muß ber Unficht Gr. fonigl. Boheit beitreten. Der Gegenstand ber Petition bes Berrn Domherrn D. Schilling ift burchaus nicht conner mit bem von ber erften Deputation berathenen Entwurfe bes Befetes megen Erlauterung einiger Artikel bes Criminalgefetbuchs. Das allerhochfte Decret zu jenem Gefetentwurfe beabsichtigte nur, 3mei= fel zu befeitigen, die durch irrige Muslegung ber Behorben über einzelne Bestimmungen bes Gefetbuchs entstanden waren, in der vorliegenden Petition aber handelt es fich um etwas gang anberes, es handelt fich um die Erganzung einer Lude im Grimi= nalgesethuche. Soll ber Untrag auf Befeitigung biefer Lucke an die Staatsregierung gebracht werden, fo fann die Borberathung baruber verfaffungsmaßig nur burch die britte Deputation geschehen. Eben wegen bes Mangels an Conneritat hat man ja auch in letter Sigung Bebenten getragen, ben bamaligen Antrag des Herrn Domherrn D. Schilling an die erfte Deputation gurudgugeben und ihn genothigt, ben Untrag in Form einer ftandischen Petition an die Rammer zu bringen.

v. Carlowig: Dag ber Begenftand ein connerer fei mit bemjenigen, ben die erfte Deputation vor Rurgem begutachtet hat, bas durfte wohl keinem Zweifel unterliegen. Es handelt fich ja auch hier von einer Erlauterung jum Eriminalgesete, wenigftens lag eine folche in der Abficht bes Berrn Untragftellers. Sagt man, ber Gefetentwurf über Erlauterungen zu biefem Befetbuche fei bereits erledigt, fo kann ich bas auch nicht zugeben. Allerdings hat die erfte Berathung in ber erften Rammer über folchen bereits fattgefunden; allein bas wird nicht die lette Berathung fein ; gefett, die zweite Rammer vereinigt fich mit bem einen ober bem andern Borfchlage nicht, fo kommt ja ber Gegenftand immer wieder an die erfte Deputation ber erften Rammer gurud. Es wird baher nicht angenommen werben fonnen, es fei biefe Ungelegenheit ichon jest vollständig abgethan. Daber kann benn auch bie vorliegende Petition noch immer als eine folche angesehen werben, die ju einem Gegenftand gehort, ber ber erften Deputation noch zur Begutachtung vorliegt. Die Borfrage anlangend, ob überhaupt ber Wegenftand fich zu einer ftanbischen Petition eigne, ober nicht vielmehr als ungeeignet fofort zurudzuwiesen fei, fo glaube ich, murbe die Cognition bierüber nicht sowohl ber britten Deputation, als vielmehr ber Rammer und zwar fofort zusteben. Ungemeffener mare es bann, man lefe die Petition jest vor, und gebe fo ber Rammer Gelegenheit, fich barüber zu bestimmen, ob fie ben Gegenstand überhaupt in nahere Erwägung ziehen wolle ober nicht. Ift namlich einmal die Petition an die britte Deputation gelangt, fo wird biefe fich bann auch nicht entbrechen konnen, fie einer materiellen Prufung ju unterwerfen. Nach alle bem halte ich noch immer bafur, baß es am einfachften fei, wenn man biefe Petition ber erften Deputation überweise und bitte bas geehrte Prafidium, eine besfallfige Frage an bie Rammer zu ftellen.

Pring Johann: Ich muß ber Unficht beitreten, bag bie Petition zuerft zu verlesen und sobann die Frage zur Debatte zu bringen fei, ob man fie uberhaupt wohl in Erwagung neh= men wolle. Allerdings, glaube ich, fonnte man in fofern eine Musnahme von ber Regel machen, weil ber Wegenftand in ber letten Sigung bereits besprochen worden und uns allen befannt ift. Im Uebrigen bin ich ber Unficht, bag es bebenklich fei, jum Griminalgefetbuche Erlauterungen ober Erganzungen zu beantragen, die fich durch die Praris als nothwendig noch nicht herausgestellt haben. Es ift ermahnt worden, es fei bier eine Lude in Frage, die ju Zweifeln bei ben erkennenden Be= horden Beranlaffung geben konnte; allein ich kann mich nicht eher bavon überzeugen, als bis fich in ber Praxis wirklich eine folche Lude herausgestellt hat. Ift bies bis jest noch nicht ber Fall gewefen, fo muß ich auch eine Erganzung fur überfluffig halten. Ich wurde mich baher, wenn eine Frage gestellt werben follte, ob die Petition überhaupt an eine Deputation verwiesen werden fou? bafur erflaren, bag fie an feine Deputation abge= geben, fondern über die Sache weggegangen und ber Regierung uberlaffen werbe, ob fie eine berartige Erlauterung fur nothwenbig erachte ober nicht; biefe wird bann gewiß nicht verfehlen, bas Nothige ber Standeversammlung vorzulegen.

Prasident v. Gersborf: Es wurde also die Petition dem Untrage gemäß zunächst zu verlesen und sodann die Frage zu stellen sein, ob die geehrte Kammer die Petition überhaupt an eine Deputation verwiesen wissen wolle und endlich, an welche sie verwiesen werden soll. Ich bitte den Hrn. Secretair, die Petition vorzutragen.

Nachbem bies geschehen, außert

D. Schilling: In Ansehung der Frage, ob der in der Pelition berührte Fall wirklich ein streitiger, und also die Frage, auf deren Entscheidung die Petition gerichtet ist, zweiselhaft sei? muß ich bemerken, daß mir allerdings nicht verschiedenartige Erkenntnisse hierüber bekannt geworden sind, wohl aber, daß bei einer erkennenden Behörde der Zweisel sich dargeboten, und daß man sich dort für die bejahende Meinung ausgesprochen hat. Es ist also in der Praxis ein diesfallsiger Zweisel wirklich schon vorgekommen.

Prinz Johann: Ich muß mir nochmals das Wort ersbitten. Ich glaube, es handelt sich hier um eine neue Bestimsmung zum Eriminalgesetzbuche; meiner Ansicht nach aber muß man hierbei mit großer Norsicht zu Werke gehen und nur da, wo sich ein praktisches Bedürfniß wirklich herausstellt, Erläuterungen und Zusätze beantragen; das übrige mag der freien Ausbildung des Eriminalrechts überlassen werden. Der Zweiselkönnen zweierlei sein: solche, die aus einer speculativen Kritik über das Eriminalgesetzbuch hervorgehen und solche, die bei den erkennenden Behörden in der Praxis wirklich vorkommen: Zweisel der erstern Art würde ich nie für geeignet halten, auf Erläuterungen deshalb anzutragen; Zweisel der letztern Art aber nur dann, wenn durch mehre Källe hindurch sich die praktische Nothwendigkeit zu deren Lösung vielsach ergeben hat, zu beseitigen wünschen, nicht wenn der einzelne Kall zu irgend